

# Behördenverfahren bei der Durchführung von Bodenerkundungen

Neben immer höheren technischen Anforderungen und Optimierung der Erkundungsergebnisse, erhöhen sich auch der Aufwand für Organisation und rechtliche Fragen wesentlich und das bei gleichbleibendem Preisniveau. Ein Punkt sind dabei die Behördenverfahren zur Durchführung der Bodenerkundung.



Grundsätzlich sind die Durchführung von Arbeiten bewilligungsfrei und unterliegen auch nach dem Wasserrechtsgesetz keiner Genehmigungspflicht. Trotzdem gibt es Randbereiche die beachtet werden müssen.

Vom Bauausführenden in der Regel abgewickelte Zuständigkeiten:

- Bohrarbeiten sind dem Arbeitsinspektorat zu melden;
- Einholen der Genehmigung des Grundeigentümers für die Benützung von Flächen und Wegen;
- Genehmigung für die Entnahme und Einleitung von Pump- oder Spülwasser bei privaten Gewässern;
- Einbautenerhebungen;
- Straßenpolizeiliche Genehmigung für Arbeiten neben Landes- und Bundes-

straßen; sowie neben Autobahnen und Schnellstraßen;

- Anzeigepflicht bei der Wasserrechtsbehörde bei Einleitung und Entnahme von Spülwasser aus öffentlichen Gewässern.

**Behördenverfahren die durch den Bauherrn anzustreben sind:**

## 1) Verfahren nach dem Naturschutzgesetz

Die Auswirkung der Bohrarbeiten durch umweltschädliche Einflüsse sind zu minimieren. Gegebenenfalls sind bereits vor Beginn der Arbeiten Maßnahmen bezüglich Lagerung verschiedenster Baustoffe, Betankung der Geräte, verbleibende Maßnahmen wie Einbau von

Pegel bzw. Messinstrumenten und festgelegte Betriebszeiten zu treffen. Weiters werden Auflagen zur Ausstattung der Gerätschaften erteilt:

## 2) Forstrechtliche Genehmigung

Auf Flächen die als Wald ausgewiesen sind, ist für den Bohrplatz und die Zufahrt eine Rodungsgenehmigung einzuholen mit Angabe des Rodungszweckes, Ausweisung der Rodungsfläche, Festlegung eventueller Befristungen.

## 3) Wasserrechtliche Genehmigung

Prinzipiell sind Bohrarbeiten, sofern keine fremden Wasserrechte beeinflusst werden, nach dem Wasserrecht nicht genehmigungspflichtig.



In Schongebieten ist jedoch absolute Bewilligungspflicht für konzentrierte Versickerung von Oberflächenwasser, Bodenerkundungen, Lagerung und Umschlag wassergefährdender Stoffe, Wegebau, Geländeänderungen und Verlegung von Versorgungsleitungen.

Folgender Maßnahmenkatalog kann angeordnet werden, wie es z.B. derzeit bei einem Bauvorhaben für die Wasserversorgungsanlage Bregenz im Schutzgebiet I der Fall ist:

- Beschreibung der Gerätschaft, tägliche Kontrolle und Protokollie-

rung durch Bauleitung und Auftraggeber;

- Situierung der Gerätschaft in wasserdichten Wannen (Auslegen einer Teichfolie, Bereitstellen von mindestens drei Stück Ölauffangwannen);
- Besondere Vorkehrungen für die Betankung (doppelwandiger Treibstofftank);
- Anordnung einer Beweissicherung an umliegenden Messstellen;
- Lagerung von Baustoffen nur auf dafür vorgesehenen Arbeitsflächen;
- Besondere Vorkehrungen bei der Durchführung von Versuchen;

Es wäre oft wünschenswert, dass diese Maßnahmen bereits in der Anbotsphase entsprechend kund getan werden und über eigene Positionen abzurechnen sind. Leider ist es großteils noch immer der Fall, dass in den rechtlichen und vertraglichen Bestimmungen diese Arbeiten mit dem lapidaren Satz „sind einzurechnen“ abgehandelt werden. ■

DI Peter Dielacher

## BEST. Pfahlbewehrung



BEST - Baueisen- und Stahlbearbeitungsgesellschaft m.b.H.

[www.best-baueisen.at](http://www.best-baueisen.at)

4053 Haid, Industriestraße 25  
Tel +43/7229/88701-0  
Fax +43/7229/88701-65  
office@best-baueisen.at

**BEST**

